

Zum § 218*).

Es kann wohl erwartet werden, daß zu den beiden Äußerungen von jüdischer und römisch-katholischer Seite zum § 218 auch ein Protestant über die Stellung der evangelischen Kirche in dieser Frage berichtet. Aber in solcher Geradlinigkeit wie dort kann das nicht geschehen. Denn weder hat die **evangelische Kirche** ein kanonisiertes Gesetzbuch, noch gibt es in ihr ein Oberhaupt, dessen Verlautbarungen für alle nachgeordneten Instanzen maßgebend sind. Selbst wenn in der Bibel irgendwo ein Einzelwort stände, das den Gegenstand des § 218 beträfe, dann würde es von der evangelischen Kirche nicht in dem Sinne autoritativ verwandt werden können wie der Talmud oder eine päpstliche Enzyklika. Der Grund dafür ist kurz gesagt der, daß die Reformatoren vollen Ernst gemacht haben mit dem Sündenfall des Menschen in Genesis 3, daß wir es also grundsätzlich mit einer „Verkehrung“ der Schöpfung, also vornehmlich des Menschen zu tun haben, und daß angesichts dieser grundlegenden Tatsache die Kirche keine andere Aufgabe hat, als diesem sündigen Menschen die von Gott hier geschehene Erlösung anzubieten. — So ist die Kirche nicht befugt, zu irgendeiner innerweltlichen Einzelfrage eine endgültige autoritative Stellung einzunehmen. Sie kann also nicht von sich aus in irgendeiner Sache ein Gesetz aufrichten, weil das in ihrem Munde bedeuten müßte, daß die Erfüllung dieses Paragraphen wenigstens an dieser **e i n e n** Stelle die Sünde aufheben würde. Die Verkehrung ist aber nicht anders aufhebbar als durch erlösende Gnade.

Nun ist es aber auf der anderen Seite einleuchtend, daß auch die evangelische Kirche eine sichtbare irdische Einrichtung im Getriebe dieser Welt ist. So hat sie auch, ob sie will oder nicht, ob sie

*) Vgl. hierzu Heilbronn, Nr. 2, S. 70, und v. Neipperg, Nr. 5, S. 202, 1931. — Somit haben 3 überzeugte Angehörige der 3 großen Religionsgemeinschaften Deutschlands ihre Stellung zum § 218 dargelegt, ob der Fachtheologe in allen Punkten damit einig geht, bleibt dahingestellt. (Schriftl.)

redet oder schweigt, eine Stellung zu allen Fragen ihrer jeweiligen Gegenwart. Nur daß sie sich in dieser irdischen Position der Gebrochenheit ihrer Stellung bewußt ist; wenn sie sich der zu fällenden Entscheidung nicht entzieht, dann tut sie es doch nur von Augenblick zu Augenblick in der Verantwortung vor Gott.

So also darf es nur verstanden werden, wenn ich sage: auch die evangelische Kirche macht wie das Judentum und der Katholizismus mit dem Gesetz „Du sollst nicht töten“ in Bezug auf die Frage des § 218 vollen Ernst. Handelt es sich doch bei jeder neuen Menschwerdung um Fortführung der Schöpfung und des Auftrages aus Genesis 1 an den Menschen: „Seid fruchtbar und mehret euch, und machet euch die Erde untertan!“ Dem kann sich der Mensch nicht leichthin, als handele es sich um eine Belanglosigkeit, nach seinem Willen entziehen. Unter diesen Anspruch Gottes muß er sich gestellt wissen, wenn er Dinge wie die des § 218 zu entscheiden hat. Das gilt für den Einzelmenschen, ob Laie oder Wissenschaftler. Er und nicht die Kirche muß in der Wirklichkeit seiner gegenwärtigen Situation entscheiden. So würden wir der Unterbrechung der Schwangerschaft aus einer beliebigen medizinischen Indikation, falls sie ernsthaft nach dem Stande unserer wissenschaftlichen und ärztlichen Erfahrung geboten erscheint (also weitergehend als die katholische Kirche) zustimmen; wir würden jeder „sozialen“ Indikation, weil in ihren Voraussetzungen und Folgen unübersehbar, mit größtem Mißtrauen begegnen. Die Kirche würde in beides nicht unmittelbar hineinreden. Ihr fällt ja weit mehr zu, nämlich „nur“ die Aufgabe, nicht aufzuhören mit der Erinnerung an die Verantwortung vor Gott und dann weiter freilich auch mit der Verkündigung ihres Wortes von der erlösenden Gnade. Beides ist untrennbar verbunden; denn gerade je verantwortungsbewußter die Einzelentscheidung geschieht, um so klarer springt heraus, daß sie immer „in Sünden“ gefällt wird, d. h. ganz augenfällig gerade auf diesem Gebiet — daher ist es ja so umstritten — tritt es zutage, daß wir stets an irgendeiner Stelle das Gebot der Nächstenliebe übertreten.

Dr. K. Stoevesandt - Bremen.